

reidigt. Emmerich hatte behauptet, Joannitza sei *de iure nullius terrae dominus*. Innocenz hält dem entgegen, daß die Bulgaren durch die Übermacht der Griechen die königliche Würde verloren und den Kaisern von Konstantinopel hätten dienen müssen, bis jüngst zwei Brüder aus dem Geschlecht der alten Könige angefangen hätten, das Land ihrer Väter nicht sowohl zu erobern als wiederzugewinnen. Er leugne nicht, daß sie vielleicht einen Teil des Landes mit Gewalt besetzt hätten, aber er bleibe standhaft dabei, daß sie den größten Teil auf Grund väterlichen Rechts wiedergewonnen hätten. Er beabsichtige, den Joannitza nicht über das Land anderer, sondern über das eigene nach dem Beispiel seiner Vorgänger zum König zu krönen ⁵⁶⁾. Die „Einsetzung“ von Joannitza zum König der Bulgaren bedeutet also nicht, daß dieser erst jetzt zum rechtmäßigen oder unabhängigen Herrscher gemacht, sondern daß seiner Herrschaft königliche Würde und Weihe gegeben werden.

Die besondere Rechtfertigung für die Verleihung der Königswürde an den Bulgaren sieht Innocenz in der Salbung Davids durch Samuel im Auftrage Gottes. Der Papst setzt offenbar seine Handlung mit der des Samuel in Parallele. Dem Auftrag des Herrn an Samuel in bezug auf Saul: „Setze einen König über sie!“ ist ja auch der Wortlaut der Einsetzung des Bulgaren nachgebildet. Vielleicht liegt der doppelten Begründung folgender Gedankengang zugrunde: Samuel, der Prophet des Herrn, hat David salben dürfen, weil er durch einen eigenen Befehl Gottes dazu ermächtigt war. Der Papst hat als Stellvertreter dessen, der das Reich der Menschen gibt, wem er will, allgemein die Ermächtigung, dem die königliche Würde zu verleihen, den Herrscherstellung und historische Rechtsansprüche, die Innocenz im Falle Joannitzas genau geprüft hatte ⁵⁷⁾, als von Gott zum Königtum berufen ausweisen. Bei der Beurteilung dieses Falles und anderer ähnlicher Natur darf überdies nicht außer acht gelassen werden, daß die Königsweihe eine geistliche Handlung darstellte, die als solche schon in den Bereich der päpstlichen Zuständigkeit gehörte.

Vielleicht auch betrachtete Innocenz die Verleihung von Königstitel und -würde an einen unabhängigen Herrscher wie den Bulgarenfürsten auf dessen Antrag hin als einen Akt der ihm *casualiter* und *certis causis inspectis* zustehenden Gewalt in weltlichen Angelegenheiten. Nichts hinderte einen solchen Fürsten, sich Krone und Titel anzueignen, aber es war fraglich, wieweit ein Königtum aus eigener Machtvollkommenheit

⁵⁶⁾ Reg. VII 127.

⁵⁷⁾ Reg. V 116.